

PUFF VAPE TYP SUCHT



Promotion santé Valais
Gesundheitsförderung Wallis



Mit der Unterstützung von



Fondation
Firmin Rudaz

Eine Präventionskampagne der Stadt Lausanne

**PUFF NICHT EHRlich
NICHT ÖKO
UND MACHT SÜCHTIG**

Erinnerung an die gesetzlichen Grundlagen

1. Kantonales Gesetz über die Gewerbepolizei - Jugendschutz/Verkauf an Minderjährige

Das [Gesetz über die Gewerbepolizei](#) verbietet den Verkauf und die Abgabe von Tabakwaren, nikotinhaltigen Produkten, elektronischen Zigaretten und legalem Cannabis an Jugendliche unter 18 Jahren.

Gemäss Artikel 22 Absatz 2 des Gesetzes ist die Gemeindebehörde, d.h. der Gemeinderat, für den Vollzug der oben genannten Jugendschutzbestimmung und die Verhängung von Sanktionen verantwortlich. Verstösse gegen die Vorschriften können mit einer Busse bis zu 50'000 Franken bestraft werden. Da es keine festgelegte Tabelle gibt, verfügt die Gemeindebehörde über einen gewissen Ermessensspielraum, der insbesondere von den Umständen des Einzelfalls abhängt.

2. Kantonales Gesundheitsgesetz und Richtlinie über Tabakwerbung - Werbung

Das [Gesundheitsgesetz](#) verbietet die Werbung für Tabakwaren und andere verwandte Produkte in Läden, die für Minderjährige zugänglich sind (Art. 136). Darüber hinaus präzisiert die [Richtlinie über die als zulässig erachteten Verwendungszwecke in der Werbung für Tabakprodukte elektronische Zigaretten, Vaporette, legalen Cannabis und andere Rauchprodukte in privaten Räumen, die Minderjährigen zugänglich sind](#) (Richtlinie über Tabakwerbung) die Anwendungsmodalitäten von Artikel 136 des Gesundheitsgesetzes. Demzufolge ist es verboten:

- Die betreffenden Produkte vor dem Verkäufer, der Kasse oder der Theke sichtbar zu machen.
- Eine Marke, ein Logo oder eine Verpackung der betreffenden Produkte auf Postern, Kartons, Displays oder anderen Materialien abzubilden.
- Für ein betreffendes Produkt, welches sich von den anderen betroffenen Produkten unterscheidet, durch einen Sonderpreis, einen Preisvergleich oder eine Preisangabe zu werben.
- Hinterleuchtete oder nicht hinterleuchtete Bildschirme oder Poster an den Automaten anzubringen, die die Verpackungen, Marken oder Logos der betreffenden Produkte darstellen.
- Eine Vorrichtung auszustellen, die ein bestimmtes betreffendes Produkt hervorhebt (z. B. Rahmen, Farben, Pfeile).

Nach dem Inkrafttreten der Richtlinie im April 2023 wurde eine Frist bis zum 1. August 2023 gewährt, damit sich die betroffenen Läden und anderen Orte an die festgelegten Regeln anpassen können. Eine zusätzliche Frist von drei Monaten, d.h. bis zum 1. November 2023, wird gewährt, bevor Sanktionen verhängt werden. Nach Ablauf dieser Frist können die in Artikel 137 des Gesundheitsgesetzes vorgesehenen Sanktionen angewendet werden, einschliesslich einer Geldstrafe von bis zu 20'000 Franken. Zurzeit sind die kantonalen Behörden über die Dienststelle für Gesundheitswesen für die Sanktionsmodalitäten zuständig.

Die [Verordnung über den Schutz der Bevölkerung vor Passivrauchen und das Verbot von Werbung für Tabakprodukte, E-Zigaretten, Vaporizer, legalen Cannabis und andere Rauchwaren](#) (Verordnung Passivrauchen) sieht zudem in den Artikeln 14 bis 16 die Kontroll- und Sanktionsmodalitäten bei Verstössen gegen die genannte Gesetzgebung vor. Sie präzisiert namentliche die Pflicht für die Verantwortlichen von öffentlichen oder öffentlich zugänglichen Betrieben, Personen, die mit der Anwendung des vorliegenden Gesetzes beauftragt sind, den Zugang zu ihren Betrieben zu erleichtern (Gemeindepolizei, Kantonspolizei sowie kantonale Verwaltung).

Ausführliche Informationen finden Sie auf der Internetseite www.vs.ch/tabak.

3. Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände und EU-Richtlinie 2014/40/EU - Andere Verstösse

Das [Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände](#) hat bestimmte Handlungen als Verstösse klassifiziert, insbesondere die Nichteinhaltung der Normen für das Inverkehrbringen von Produkten und Mängel bei der Beschriftung. Die in der Schweiz anwendbaren Anforderungen an nikotinhaltige elektronische Zigaretten sind jene der [europäischen Richtlinie 2014/40/EU über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen](#), welche die Regeln für das Inverkehrbringen und die Beschriftung von nikotinhaltigen elektronischen Zigaretten harmonisiert.

Bei Verstössen können die im Gesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vorgesehenen Sanktionen zur Anwendung kommen, einschliesslich finanzieller Sanktionen, deren Höhe von den verschiedenen Umständen abhängt.